

# **Jugendordnung**

## **des Sportvereins „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen**

beschlossen durch die Jugendversammlung am 03.10.2015, bestätigt durch den geschäftsführenden Vorstand am 08.10.2015

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

1. Die Jugend des Sportvereins „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen führt den Namen „SV Grün-Weiß 1928 e.V. Hausdülmen – Jugend“.
2. Mitglied der Jugend sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie die gewählten und beauftragten Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Jugendobleute der Vereinsabteilungen.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Jugend leistet die nicht-sportfachliche Jugendarbeit des Vereines und verwaltet die vom Verein hierfür zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig.

### **§ 3 Organe**

1. Organe der Jugend sind
  - a) die Jugendversammlung;
  - b) der Jugendvorstand.
2. Die Organe repräsentieren die Interessen der Jugend des Vereins gegenüber dem Verein und Dritten.

### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a. Wahl des Jugendvorstandes
  - b. Entlastung des Jugendvorstandes
  - c. Beratung über weitere Themen nach Antrag
2. Die Jugendversammlung verfährt, soweit nicht in dieser Jugendordnung anderweitig geregelt, nach den in der Satzung für die Mitgliederversammlung festgelegten Formalien.
3. Die Einladung zur Jugendversammlung kann abweichend von §14, Absatz 2 der Satzung entweder durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheims, alternativ durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, alternativ durch Einladung in Textform erfolgen.

## **§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus
  - a. Dem/der Jugendvorsitzenden
  - b. Dem/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden
  - c. Dem/der Jugendkassenwart/in
  - d. Dem/der stellvertretenden Jugendkassenwart/in
  - e. Dem/der Jugendschritfführer/in
  - f. Dem/der stellvertretenden Jugendschritfführer/in
  - g. Dem/der Jugendmedienwart/in
  - h. Dem/der stellvertretenden Jugendmedienwart/in
2. Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Mitglied, dass am Tag der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet sowie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Jugendvorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Jugendvorstands, ergänzt sich der Jugendvorstand durch Zuwahl.
4. Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass diesem mindestens Mitglieder zweier unterschiedlicher Abteilungen angehören.
5. Die unter § 5, Absatz 1 a, c, e und g genannten Mitglieder des Jugendvorstandes werden in ungeraden Jahren gewählt, die unter § 5, Absatz 1 b, d, f und h genannten Mitglieder werden in geraden Jahren gewählt.
6. Der Jugendvorstand kann weitere Personen mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen. Diese Beauftragten gehören dem Jugendvorstand auf dessen Beschluss beratend an.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung kann von der Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Beschließung durch die Jugendversammlung und mit ihrer Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.